

STATUTEN

der Schweizerischen Fachgesellschaft
für Geriatrie

vom 7. November 2002

Revisionen:

11. September 2008, 2. Februar 2012, 17. Januar 2013; 30. Januar 2014,
28. Januar 2016

Inhaltsverzeichnis

KAPITEL 1:	3
NAME, SELBSTVERSTÄNDNIS, SITZ UND ZWECK.....	3
Name und Selbstverständnis.....	3
KAPITEL 2:	4
BESONDERE BEZIEHUNGEN ZU ANDEREN GESELLSCHAFTEN.....	4
Beziehungen zur SGG.....	4
Beziehungen zur SGAM und zur SGIM.....	4
KAPITEL 3:	5
MITGLIEDSCHAFT.....	5
Mitgliederkategorien.....	5
Ordentliche Mitglieder (membres ordinaires).....	5
Temporäre Mitglieder (membres temporaires).....	5
Assoziierte Mitglieder (membres associés).....	6
Freimitglieder (membres honoraires).....	6
Ehrenmitglieder (membres d'honneur).....	6
Mitgliederaufnahme.....	6
Beendigung der Mitgliedschaft.....	6
Mitgliederbeiträge.....	7
Haftung und Nachschusspflicht.....	7
KAPITEL 4:	7
ORGANISATIONSSTRUKTUR.....	7
Organe.....	7
<i>DIE GESAMTHEIT DER MITGLIEDER</i>	8
<i>DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG</i>	8
Zuständigkeit.....	8
Beschlussfassung.....	9
<i>DER VORSTAND</i>	9
Zusammensetzung.....	9
Zuständigkeit.....	10
Sitzungen.....	10
Besondere Aufgaben der Vorstandsmitglieder.....	11
<i>DIE STÄNDIGEN KOMMISSIONEN</i>	11
<i>DIE DELEGIERTEN</i>	12
<i>DIE REVISIONSSTELLE</i>	12
<i>DIE GESCHÄFTSSTELLE</i>	12
KAPITEL 5 :	13
FINANZEN.....	13
KAPITEL 6 :	13
AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION.....	13
KAPITEL 7:	14
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	14
Übergangsbestimmungen.....	14
Schlussbestimmungen.....	14
ANHANG ZU DEN STATUTEN	15
STÄNDIGE KOMMISSIONEN.....	15
Die Kommission für Aus-, Weiter- und Fortbildung.....	15
Die Kommission für die Evaluation der Weiterbildungsstätten.....	16
Die Prüfungskommission.....	16
Die Kommission für Öffentlichkeitsarbeit.....	16
Die Kommission für ambulante und stationäre geriatrische Langzeitbetreuung (KASL).....	16
Die Kommission für akute und rehabilitative Geriatrie im Spital (KARS).....	17
DELEGIERTE.....	17

Wo in den Statuten männliche Personenbezeichnungen angegeben werden, sind stets auch die entsprechenden weiblichen Bezeichnungen zu verstehen.

KAPITEL 1:

NAME, SELBSTVERSTÄNDNIS, SITZ UND ZWECK

Artikel 1

Name und Selbstverständnis

Die am 3. Dezember 1992 als Fachgruppe der Schweizerischen Gesellschaft für Gerontologie (SGG) gegründete Schweizerische Fachgesellschaft für Geriatrie (SFGG) wird unter dem gleichen Namen in einen selbständigen Verein im Sinne der Artikel 60 bis 79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches überführt.

1. Die SFGG versteht sich
 - a) als Vereinigung möglichst aller in der Schweiz tätigen Fachärzte für Allgemeinmedizin und Innere Medizin mit abgeschlossener oder laufender Schwerpunktweiterbildung in Geriatrie (Altersmedizin) und weiterer geriatrisch interessierter Ärzte;
 - b) als Schwestergesellschaft der SGG, mit definierter Mitgliedschaft ihrer Mitglieder bei der SGG;
 - c) als Tochtergesellschaft der Schweizerischen Gesellschaft für Allgemeine Innere Medizin (SGAIM) für den Bereich der Weiterbildung und der Fortbildung im Sinne der Statuten der FMH;
 - d) als Vereinigung, die geeignet ist, die Ziele und Aufgaben der FMH zu verwirklichen.
3. Die SFGG anerkennt die Statuten der FMH für sich und ihre Mitglieder als verbindlich.

Artikel 2

Sitz

1. Die SFGG hat ihren Sitz am Ort ihrer Geschäftsstelle.

Artikel 3

Zweck

1. Die SFGG hat zum Zweck:
 - a) ein Ort der Begegnung und ein Diskussionsforum für die Schweizer Geriater und die anderen in der Schweiz im Bereiche der Geriatrie tätigen Ärzte zu sein;
 - b) die Aufgaben im Bereich der Weiterbildungsordnung und der Fortbildungsordnung der FMH für das Schwerpunktgebiet Geriatrie in Zusammenarbeit mit der SGAM und der SGIM wahrzunehmen;
 - c) sich für eine qualitativ hochstehende Geriatrie einzusetzen und zur Sicherung deren Qualität beizutragen;
 - d) die Zusammenarbeit mit den anderen Berufen und Personenkreisen, die sich mit den körperlichen, psychischen und sozialen Vorgängen im Laufe des Alterns befassen, zu pflegen;
 - e) die Forschung und Entwicklung im Gebiete der Geriatrie anzuregen und zu unterstützen, und den akademischen Nachwuchs zu fördern;

- f) die Erkenntnisse in der Geriatrie und Gerontologie der Ärzteschaft zugänglich zu machen;
 - g) das Verständnis für die Geriatrie und die Gerontologie bei allen Partnern im Gesundheitswesen und in der Öffentlichkeit zu fördern;
 - h) für die beruflichen Interessen ihrer Mitglieder unter Berücksichtigung der Anliegen der ganzen Ärzteschaft einzutreten;
 - i) sich als ein aktiver und anerkannter Partner der ihr verwandten nationalen und internationalen Organisationen zu betätigen.
2. Im Übrigen hat die SFGG zum Zweck, alles zu unternehmen, was im langfristigen Interesse ihrer Mitglieder und des Fachgebietes Geriatrie liegt.

KAPITEL 2:

BESONDERE BEZIEHUNGEN ZU ANDEREN GESELLSCHAFTEN

Artikel 4

1. Um ihrem Selbstverständnis gerecht zu werden und ihren Vereinszweck zu erfüllen, unterhält die SFGG besondere Beziehungen zu ihrer Schwestergesellschaft SGG, und zu ihrer fachlichen Muttergesellschaft SGAIM.

Artikel 5

Beziehungen zur SGG

1. Die Mitglieder der SFGG werden durch ihre Aufnahme automatisch auch Mitglied der SGG. Sie können jedoch auf schriftliches Gesuch an den Vorstand der SGG aus dieser Gesellschaft austreten ohne ihren Status in der SFGG zu verlieren.
2. Die SFGG ist im Vorstand der SGG durch einen ständigen Delegierten vertreten. Umgekehrt gewährt die SFGG der SGG das Recht, eines ihrer Vorstandsmitglieder zur Berichterstattung an die Mitgliederversammlungen der SFGG zu delegieren.
3. SFGG und SGG können eine gemeinsame Geschäftsstelle betreiben und gemeinsam im Internet auftreten.

Artikel 6

Beziehungen zur SGAIM

1. Die gleichzeitige Mitgliedschaft der ordentlichen Mitglieder der SFGG bei der SGAIM ist erwünscht.
2. Der Vorstand und die Weiter- und Fortbildungsorgane der SFGG laden die SGAIM ein, eine Vertretung an ihre Sitzungen und weiteren Arbeitsanlässen zu delegieren, für welche die Behandlung von Fragen von gemeinsamer grundsätzlicher Bedeutung vorgesehen ist. Von der SGAIM wird erwartet, dass sie Gegenrecht hält.
3. Der Präsident der SGAIM bzw. Delegierte dieser Gesellschaft vertreten die Interessen der SFGG in den Organen der FMH, in denen die SFGG nicht direkt vertreten ist.

KAPITEL 3:

MITGLIEDSCHAFT

Artikel 7

Mitgliederkategorien

1. Die SFGG hat folgende Mitgliederkategorien:

- ordentliche Mitglieder,
- temporäre Mitglieder,
- assoziierte Mitglieder,
- Freimitglieder,
- Ehrenmitglieder.

Artikel 8

Ordentliche Mitglieder (membres ordinaires)

1. Als ordentliche Mitglieder der SFGG werden aufgenommen:

- a) Fachärzte für Allgemeinmedizin oder Innere Medizin mit Weiterbildungstitel FMH für Geriatrie;
- b) Fachärzte mit von der FMH anerkanntem ausländischen Weiterbildungstitel in Geriatrie.

2. Sie haben das Stimm- und Wahlrecht.

3. Sie sind verpflichtet, die Statuten und alle weiteren verbindlichen Beschlüsse der SFGG zu befolgen und die von der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliederbeiträge zu bezahlen.

Artikel 9

Temporäre Mitglieder (membres temporaires)

1. Fachärzte für Allgemeine Innere Medizin, die in Weiterbildung im Schwerpunktgebiet Geriatrie gemäss Weiterbildungsordnung der FHM sind, können der SFGG als temporäre Mitglieder beitreten.

2. Sobald sie den Weiterbildungstitel FMH für Geriatrie erworben haben, werden sie ohne Weiteres ordentliche Mitglieder.

3. Falls sie fünf Jahre nach ihrem Beitritt die Schwerpunktweiterbildung nicht abgeschlossen haben, verlieren sie ihre temporäre Mitgliedschaft und werden assoziierte Mitglieder.

4. Sie haben das Stimm- und Wahlrecht mit der Einschränkung, dass sie nur für Ämter wählbar sind, deren Wählbarkeitskriterien sie erfüllen.

5. Sie sind verpflichtet, die Statuten und alle weiteren verbindlichen Beschlüsse der SFGG zu befolgen und die von der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliederbeiträge zu bezahlen.

Artikel 10

Assoziierte Mitglieder (membres associés)

1. Sich für das Fachgebiet der Geriatrie interessierende Ärzte, welche weder die Kriterien für die ordentliche, noch jene für die temporäre Mitgliedschaft erfüllen, können der SFGG als assoziierte Mitglieder beitreten.
2. Sie haben nur beratende Stimme und sind nur in Ämter wählbar, deren Wählbarkeitskriterien sie erfüllen.
3. Sie sind verpflichtet die Statuten und alle weiteren verbindlichen Beschlüsse der SFGG zu befolgen und die von der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliederbeiträge zu bezahlen.

Artikel 11

Freimitglieder (membres honoraires)

1. Ordentliche und assoziierte Mitglieder werden im Jahr, das der vollständigen Aufgabe ihrer Berufstätigkeit folgt, auf Gesuch an den Vorstand ohne Weiteres Freimitglieder.
2. Der Vorstand kann durch Mehrheitsbeschluss Ärzte aus gewichtigen Gründen befristet von der Beitragspflicht befreien und sie somit zu Freimitgliedern erklären. Nach Ablauf der Frist treten sie ohne Weiteres in die statutenentsprechende Mitgliederkategorie über.
3. Sie sind von der Beitragspflicht befreit, behalten jedoch ihre anderen bisherigen Rechte und Pflichten.

Artikel 12

Ehrenmitglieder (membres d'honneur)

1. Persönlichkeiten, die sich um die Geriatrie oder um die SFGG besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt bzw. als solche in die SFGG aufgenommen werden.
2. Sie haben das Stimm- und Wahlrecht.
3. Sie sind nicht beitragspflichtig. Es wird jedoch erwartet, dass sie die Statuten und alle weiteren verbindlichen Beschlüsse der SFGG befolgen.

Artikel 13

Mitgliederaufnahme

1. Die Aufnahme als Mitglied der SFGG erfolgt auf schriftliches Gesuch hin durch den Vorstand oder durch schriftlich bekanntgegebene Ernennung durch den Vorstand. Das praktische Vorgehen ist in der Geschäftsordnung geregelt.
2. Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist die Rekursinstanz für abgelehnte Kandidaten.

Artikel 14

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft in der SFGG erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand auf das Ende eines Kalenderjahrs. Für das laufende Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag geschuldet.
3. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes ohne Angabe von Gründen. Das praktische Vorgehen ist in der Geschäftsordnung geregelt.
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist Rekursinstanz.
5. Mitglieder, die ihre Mitgliederbeiträge trotz zwei schriftlichen Mahnungen nicht bezahlen, werden vom Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen, ohne dass ihnen ein Rekursrecht zusteht.

Artikel 15

Mitgliederbeiträge

1. Die Mitgliederbeiträge für die SFGG werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Sie enthalten keine Beiträge für die SGG.
2. Die jährlichen Beiträge dürfen den Betrag von CHF 250.-- pro Mitglied nicht übersteigen.

Artikel 16

Haftung und Nachschusspflicht

1. Für die Verbindlichkeiten der SFGG haftet allein das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.
2. Die Mitglieder sind nur zur Bezahlung des festgesetzten Mitgliederbeitrags verpflichtet und können nicht zu Nachschüssen verpflichtet werden.

KAPITEL 4:

ORGANISATIONSTRUKTUR

Artikel 17

Organe

1. Die SFGG hat folgende Organe:
 - die Gesamtheit der stimmberechtigten Mitglieder,
 - die Mitgliederversammlung,
 - den Vorstand,
 - die ständigen Kommissionen,
 - die Delegierten,
 - die Revisionsstelle,
 - die Geschäftsstelle.

DIE GESAMTHEIT DER MITGLIEDER

Artikel 18

1. Die Gesamtheit der stimmberechtigten Mitglieder kann ihren Willen auf schriftlichem Weg (Urabstimmung) oder anlässlich der Mitgliederversammlungen bekunden.
2. Eine Urabstimmung kann bzw. muss durchgeführt werden
 - a) auf Verlangen von mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder,
 - b) wenn die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Vereins zu entscheiden hat, das erforderliche Quorum nicht erreicht,
 - c) auf Beschluss des Vorstandes für unaufschiebbare Angelegenheiten, welche in den Kompetenzbereich der Mitgliederversammlung fallen.
3. Ablauf und Vorgehen bei den Urabstimmungen sind in der Geschäftsordnung geregelt.

DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Artikel 19

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der SFGG.
2. Es findet jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
3. Der Vorstand oder 20% der stimmberechtigten Mitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen. Diese hat innerhalb von zwei Monaten seit Einreichung des Begehrens stattzufinden.
4. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen. Ablauf und Vorgehen sind in der Geschäftsordnung geregelt.

Artikel 20

Zuständigkeit

1. Der Mitgliederversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:
 - a) die Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung des Vorstandes;
 - b) die Prüfung und Genehmigung des jährlichen Aktionsplans und Budgets des Vorstandes;
 - c) die Entgegennahme des Revisionsberichtes und Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle;
 - d) die Abnahme des Jahresberichtes der ständigen Kommissionen;
 - e) die Festlegung des jährlichen Mitgliederbeitrages;
 - f) der Erlass der Statuten und die Beschlussfassung über deren Änderungen;
 - g) die Genehmigung der vom Vorstand vorgelegten Geschäftsordnung und des Entschädigungsreglements und deren Änderungen;
 - h) der Erlass der Weiterbildungs- und Fortbildungsordnung für das Schwerpunktgebiet Geriatrie und die Beschlussfassung über deren Änderungen;
 - i) die Wahl des Vorstandes und der ständigen Kommissionen
 - j) die Einsetzungen einer Geschäftsstelle und von Arbeitsgruppen und Beauftragten zur

Behandlung besonderer Fragen;

- k) die Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Antrag des Vorstandes;
- l) die Beschlussfassung über Rekurse von nicht in die SFGG aufgenommenen Kandidaten und von aus der SFGG ausgeschlossenen Mitgliedern;
- m) die Beschlussfassung über die Auflösung der SFGG.

Artikel 21

Beschlussfassung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ausnahme: Für Abstimmungen über die Auflösung der Gesellschaft ist die Anwesenheit von mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich.
2. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Ausnahmen: Die Abstimmungen müssen geheim erfolgen, wenn es um Rekurse von nicht aufgenommenen Kandidaten oder ausgeschlossenen Mitgliedern geht oder wenn es von mindestens 50 % der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.
3. Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit dem einfachen Mehr der Stimmenden. Ausnahmen: Für Abstimmungen über Statutenänderungen und die Auflösung der Gesellschaft ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.

DER VORSTAND

Artikel 22

Zusammensetzung

1. Der Vorstand setzt sich aus vier gewählten Mitgliedern, dem Altpräsidenten und den Vorsitzenden der ständigen Kommissionen ex officio zusammen.
2. Keine Mitgliedergruppe der SFGG hat Anspruch auf eine ständige Vertretung im Vorstand; es ist jedoch darauf zu achten, dass sich im Laufe der Jahre jede Landessprache und Region und jede Berufskategorien (frei praktizierende Ärzte, angestellte Ärzte, Chefarzte, universitäre Lehrer) an der Vorstandsverantwortung beteiligen kann.
3. Die Mitgliederversammlung wählt den Präsidenten, den Vizepräsidenten, den Sekretär und den Quästor.
4. Für die Wahl sind folgende Kriterien ausschlaggebend:
 - berufliche Anerkennung und Akzeptanz bei den Mitgliedern der SFGG,
 - Führungskompetenz- und Erfahrung,
 - persönliche Verfügbarkeit.
5. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist zulässig, wobei jedoch der Präsident und der Vizepräsident nur einmal für das gleiche Amt wiedergewählt werden können.
6. Der abtretende Präsident wird ex officio Altpräsident (Past President) für eine Amtszeit von zwei Jahren.
7. Die Vorsitzenden der ständigen Kommissionen werden ex officio Mitglieder des Vor-

standes. Ihre Amtszeit entspricht der Dauer ihrer Mandate in den Kommissionen.

8. Falls ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit ausfällt, kann der Vorstand eine Ersatzperson für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung bestimmen.
9. Der Vorstand kann für ständig anfallende Aufgaben Verantwortungsbereiche (Ressorts) einrichten.

Artikel 23

Zuständigkeit

1. Der Vorstand ist das leitende und vollziehende Organ der SFGG.
2. Er vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und nimmt alle Aufgaben wahr, die durch die Statuten nicht anderen Organen übertragen sind.
3. Er hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:
 - a) die Vorbereitung der Geschäfte für die Mitgliederversammlungen;
 - b) die Ausarbeitung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung, des jährlichen Aktionsplans und des Budgets zuhanden der Mitgliederversammlung;
 - c) die Beschlussfassung über die Durchführung von Urabstimmungen;
 - d) die Durchführung der wissenschaftlichen Jahreskongresse und die Beschaffung der dazu benötigten Mittel;
 - e) die Wahrnehmung aller im Rahmen der Weiterbildungsordnung und der Fortbildungsordnung der FMH übertragenen Aufgaben;
 - f) die Ausarbeitung der Geschäftsordnung und des Entschädigungsreglements zuhanden der Mitgliederversammlung;
 - g) die Wahl der Delegierten und ihrer Stellvertreter;
 - h) die Erteilung von Aufträgen und Weisungen an die ständigen Kommissionen und die Einsetzungen von ad hoc Arbeitsgruppen für besondere Fragen;
 - i) die Verwaltung der Finanzen;
 - j) die Tätigkeit von Ausgaben für Unvorhergesehenes eines Betrages von bis zu 5% des Jahresbudgets;
 - k) die Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Mitglieder und den Ausschluss bisheriger Mitglieder;
 - l) die Beantragung der Ernennung von Ehrenmitgliedern an die Mitgliederversammlung.

Artikel 24

Sitzungen

1. Der Vorstand wird so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens dreimal jährlich einberufen.
2. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der Stimmenden.
3. Beschlüsse über einen gestellten Antrag können auf dem Korrespondenzweg gefasst

werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied die mündliche Beratung verlangt.

4. Die Verhandlungsführung ist in der Geschäftsordnung geregelt.

Artikel 25

Besondere Aufgaben der Vorstandsmitglieder

1. Die besonderen Aufgaben des Präsidenten umfassen:
 - die Vertretung der SFGG nach aussen,
 - die Organisation und Durchführung der Jahreskongresse seiner Amtsperiode; zu diesem Zwecke kann er eine ad hoc Arbeitsgruppe einsetzen.
2. Der Vizepräsident ist in der Regel der designierte Nachfolger des Präsidenten (President elect). Seine Hauptaufgaben sind die Unterstützung und die Stellvertretung des Präsidenten.
3. Die Hauptaufgaben des Sekretärs umfassen:
 - die Oberaufsicht über die Geschäftsstelle in Zusammenarbeit mit dem Quästor,
 - die Information der Mitglieder der SFGG.
4. Die Hauptaufgaben des Quästors sind:
 - die Aufsicht über die Führung des Mitgliederregisters, das Einholen der Mitgliederbeiträge und die Buchführung durch die Geschäftsstelle,
 - die Verantwortung für die Finanzen der SFGG.

DIE STÄNDIGEN KOMMISSIONEN

Artikel 26

1. Die SFGG bestellt für ständige, dem Vereinszweck nachhaltig dienende Aufgaben ständige Kommissionen.
2. Die Vorsitzenden und die weiteren Kommissionsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig.
3. Falls ein Kommissionsmitglied während seiner Amtszeit ausfällt, kann der Vorstand eine Ersatzperson für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung bestimmen.
4. Die ständigen Kommissionen konstituieren sich selbst und können externe Experten beiziehen.
5. Ihre Vorsitzenden sind ex officio Mitglieder des Vorstandes der SFGG.
6. Die ständigen Kommissionen behandeln die Probleme, die in ihren Aufgabenkreis fallen, selbständig. Sie können vom Vorstand Aufträge und Weisung erhalten.
7. Sie führen ein Beschlussprotokoll über ihre Verhandlungen und legen der Mitgliederversammlung einen Jahresbericht vor.
8. Die Liste der ständigen Kommissionen, ihre Zusammensetzung, Aufträge, besonderen Aufgaben und Befugnisse sind in einem Anhang zu den Statuten aufgeführt.

DIE DELEGIERTEN

Artikel 27

1. Die SFGG ernennt fest zugewiesene Delegierte als ihre ständigen oder gelegentlichen Vertreter in die Organe der FMH, der SGG, der SGAIM und in weitere Organisationen, in denen sie vertretungsberechtigt bzw. vertretungspflichtig ist.
2. Delegierte können auch ernannt werden für die Bearbeitung bestimmter Probleme resp. Handlungsfelder oder Projekte.
3. Die Delegierten und ihre Stellvertreter werden vom Vorstand für eine Amtszeit von zwei Jahren bestimmt; Wiederwahl ist zulässig.
4. Die Delegierten in die Organe der FMH, der SGG und der SGAIM müssen die Doppelmitgliedschaft bei der SFGG und bei der Gesellschaft, in welcher sie die SFGG vertreten, besitzen
5. Sie können vom Vorstand Weisungen erhalten und berichten diesem über ihre Tätigkeit.
6. Die Liste der Delegierten ist in einem Anhang zu den Statuten aufgeführt.

DIE REVISIONSSTELLE

Artikel 28

1. Der Vorstand bezeichnet und beauftragt im Rahmen seiner regelmässigen Sitzungen eine geeignete externe Revisionsstelle. Diese legt der Mitgliederversammlung jährlich einen Revisionsbericht und schriftliche Anträge vor.

DIE GESCHÄFTSSTELLE

Artikel 29

1. Die Geschäftsstelle ist der Sitz, die Geschäftsadresse und die ausführende Organisation der SFGG.
2. Sie wird von der Mitgliederversammlung eingesetzt
3. Die Geschäftsstelle wird von einem Geschäftsführer, der nicht zwingend Mitglied der SFGG sein muss, unter der Oberaufsicht des Sekretärs der SFGG geleitet.
4. Sie kann von Dritten gegen Entgelt betrieben werden.
5. Die Hauptaufgaben der Geschäftsstelle sind:
 - a) der Betrieb einer ständigen Kontakt- und Auskunftsstelle;
 - b) die Erledigung der Sekretariats- und Kanzleiarbeiten für den Vorstand und die ständigen Kommissionen der SFGG;
 - c) die Führung des Mitgliederregisters, das Einholen der Mitgliederbeiträge und die Führung von Kasse und Buchhaltung der SFGG in Zusammenarbeit mit dem Quästor;
 - d) Die Führung des Archivs.

KAPITEL 5 :

FINANZEN

Artikel 30

1. Der Bereich Finanzen umfasst die Einnahmen und Ausgaben der Kasse sowie das Vermögen des Vereins.
2. Unter die Einnahmen fallen unter Anderem
 - die Jahresbeiträge der Mitglieder,
 - Einnahmen aus durchgeführten Veranstaltungen und erbrachten Dienstleistungen,
 - Freiwillige Zuwendungen,
 - Erträge aus dem Vermögen.
3. Unter die Ausgaben fallen unter Anderem
 - die Aufwendungen für die Mitgliederversammlungen, Vorstands- und Kommissions-sitzungen und anderen Tätigkeiten der Gesellschaftsorgane,
 - Entschädigungen und Spesen für Tätigkeiten im Auftrag und zugunsten des Vereins,
 - Die Aufwendungen im Zusammenhang mit der Weiter- und Fortbildung, der internen Kommunikation, Öffentlichkeitsarbeit etc.,
 - Die Kosten der Geschäftsstelle.
4. Die Finanzen des Vereins werden vom Quästor verwaltet.
5. Die Geschäftsstelle erledigt den Zahlungsverkehr und führt die Buchhaltung nach Weisungen und unter der Oberaufsicht durch den Quästor.
6. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

KAPITEL 6 :

AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Artikel 31

1. Über die Auflösung der SFGG kann die Mitgliederversammlung nur gültig beschliessen, wenn das Geschäft ausdrücklich traktandiert ist.
2. Zur Beschlussfassung sind die Anwesenheit von mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder und die 2/3 Mehrheit der Stimmenden erforderlich.
3. Der Vorstand führt die Liquidation nach den gesetzlichen Bestimmungen durch und stellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zuhanden der Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Verwendung eines allfälligen Aktivüberschusses. Sofern der Auflösungsbeschluss nichts anderes bestimmt, wird ein allfälliger Liquidationsgewinn einer Organisation mit ähnlicher Zielsetzung zugewendet.

KAPITEL 7:

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 32

Übergangsbestimmungen

1. Die Mitglieder der bisherigen Fachgruppe für Geriatrie der SGG werden mit der Vereinsgründung auf Wunsch *ohne Weiteres* Mitglieder der SFGG, sofern sie die entsprechenden Aufnahmekriterien erfüllen.
2. Für ihre Zuweisung in die verschiedenen Mitgliederkategorien gelten folgende Regeln:
 - a) Träger des Facharztstitels für Allgemeinmedizin oder Innere Medizin, speziell Geriatrie werden ungeachtet ihres Mitgliederstatus bei der SGG ordentliche Mitglieder bei der SFGG;
 - b) Anwärter auf den Facharztstitel für Allgemeinmedizin oder Innere Medizin, speziell Geriatrie (laufendes Anerkennungs-gesuch oder laufende Schwerpunktweiterbildung) werden ungeachtet ihres Mitgliederstatus bei der SGG temporäre Mitglieder der SFGG;
 - c) ärztliche Ehrenmitglieder der SGG werden Ehrenmitglieder bei der SFGG;
 - d) alle anderen ärztlichen Mitglieder der SGG werden assoziierte Mitglieder bei der SFGG;
 - e) ordentliche und assoziierte Mitglieder, welche die Kriterien für die Freimitgliedschaft erfüllen, werden auf Gesuch an den Vorstand der SFGG ohne Weiteres Freimitglieder.
3. Die Organe und die Geschäftsstelle des neuen Vereins werden anlässlich der Gründungsversammlung gewählt bzw. eingesetzt.
4. Sie lösen die Organe und die Geschäftsstelle der bisherigen Fachgruppe Geriatrie der SGG am Tage der Inkraftsetzung ab.

Artikel 33

Schlussbestimmungen

1. Die vorliegenden Statuten wurden anlässlich der Gründungsversammlung der SFGG am 7. November 2002 genehmigt und traten am 1. Januar 2003 in Kraft.
2. Eine Statutenrevision wurde anlässlich der Mitgliederversammlung vom 11. September 2008 in Biel genehmigt
3. Eine Statutenrevision wurde anlässlich der Mitgliederversammlung vom 17. Januar 2013 in Basel genehmigt (Art. 28).
4. Eine Statutenrevision wurde anlässlich der Mitgliederversammlung vom 30. Januar 2014 in Fribourg genehmigt
5. Die deutschsprachige Fassung ist rechtsverbindlich.

ANHANG ZU DEN STATUTEN

STÄNDIGE KOMMISSIONEN

Paragraph 1

1. Die SFGG hat folgende ständigen Kommissionen:
 - die Kommissionen für Aus-, Weiter- und Fortbildung (KAWFB),
 - die Kommission für die Evaluation der Weiterbildungsstätten (KEWS),
 - die Prüfungskommission (PK),
 - die Kommission für Öffentlichkeitsarbeit (KÖA)
 - die Kommission für ambulante und stationäre geriatrische Langzeitbetreuung (KASL)
 - Die Kommission für akute und rehabilitative Geriatrie im Spital (KARS)
2. Bestimmungen, die alle ständigen Kommissionen betreffen, sind im Artikel 26 der Statuten aufgeführt.

Paragraph 2

Die Kommission für Aus-, Weiter- und Fortbildung

1. Die KAWF setzt sich aus mindestens fünf Mitgliedern zusammen, wovon eines die SGAIM vertreten muss.
2. Der Vorsitzende und mindestens die Hälfte der weiteren Kommissionsmitglieder müssen Träger des Schwerpunkttitels Geriatrie sein.
3. Die ständigen Aufgaben der KAWFB sind:
 - die Bearbeitung von Fragen der universitären Ausbildung in Geriatrie;
 - die Ausarbeitung des Weiterbildungsprogramms für das Schwerpunktgebiet Geriatrie und dessen Revisionen,
 - die Stellungnahme zu Beschwerden betreffend die Erteilung des Schwerpunktweiterbildungstitels Geriatrie,
 - die Ausarbeitung des Fortbildungsprogramms für das Schwerpunktgebiet der Geriatrie und dessen periodische Überprüfung,
 - die Evaluation und Koordination des Fortbildungsangebotes und die Organisation und Durchführung eigenen Fortbildungsveranstaltungen,
 - die Kontrolle und Bestätigung der Basisfortbildung der fortbildungspflichtigen Träger des Schwerpunkttitels Geriatrie.

Paragraph 3

Die Kommission für die Evaluation der Weiterbildungsstätten

1. Die KEWS setzt sich aus mindestens fünf Mitgliedern zusammen, wovon eines die SGAIM vertreten muss.
2. Alle Kommissionsmitglieder müssen Träger des Schwerpunkttitels Geriatrie sein.
3. Die ständigen Aufgaben der KEWS sind:
 - die Stellungnahme zu Gesuchen um Anerkennung und Einteilung und Umteilung von Weiterbildungsstätten, einschliesslich praktizierender Geriater,
 - die Reevaluation der Weiterbildungsstätten, einschliesslich der praktizierenden Geriater.

Paragraph 4

Die Prüfungskommission

1. Die PK setzt sich aus mindestens fünf Mitgliedern zusammen.
2. Alle Kommissionsmitglieder müssen Träger des Schwerpunkttitels Geriatrie sein.
3. Die ständigen Aufgaben der PK sind:
 - die Ausarbeitung eines Prüfungsreglements als Bestandteil des Weiterbildungsprogramms,
 - die Organisation und Durchführung der Prüfungen für das Schwerpunktgebiet Geriatrie.

Paragraph 5

Die Kommission für Öffentlichkeitsarbeit

1. Die KÖA setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen.
2. Die Hauptaufgaben der KÖA umfassen:
 - Vertretung der SFGG in den öffentlichen Print- und elektronischen Medien,
 - Beobachtung der schweizerischen Medien in Bezug auf geriatric-relevante Themen,
 - Vorbereitung von Veröffentlichungen im Namen der SFGG zuhanden des Vorstandes
 - Planung, Implementation und Unterhalt der Homepage der SFGG.

Paragraph 6

die Kommission für ambulante und stationäre geriatriche Langzeitbetreuung (KASL)

1. Die KASL setzt sich aus mindestens fünf Mitgliedern zusammen.
2. Der Vorsitzende und mindestens ein weiteres Mitglied müssen Träger des Schwerpunkttitels Geriatrie sein.
3. Die ständigen Aufgaben der KASL sind:
 - die Bearbeitung von Fragen der Langzeitbetreuung von Patienten in Alters- und Pflegeheimen sowie im ambulanten Bereich.
 - Die Pflege von Kontakten mit Interessengruppen im gleichen Gebiet
 - die Organisation von Fortbildungskursen für Hausärzte in LTC-Medizin.

- die Stellungnahme zu Entwicklungen und Fragen im Bereiche der LTC zuhanden des Vorstandes.
- die Ausarbeitung von Richtlinien und Betreuungstandards für Ärzte in der LTC.
- Die Bearbeitung tariflicher und ökonomischer Fragen (z.B. Tarmed).

Paragraph 7

Die Kommission für akute und rehabilitative Geriatrie im Spital (KARS)

1. Die KARS setzt sich aus mindestens fünf Mitgliedern zusammen.
2. Der Vorsitzende und mindestens die Hälfte der weiteren Kommissionsmitglieder müssen Träger des Schwerpunkttitels Geriatrie sein.
3. Die ständigen Aufgaben der KARS sind:
 - die Bearbeitung von Fragen der Betreuung von geriatrischen Patienten im Spital.
 - Die Pflege von Kontakten mit Berufsgruppen im gleichen Gebiet
 - die Stellungnahme zu Entwicklungen und Fragen im Bereiche der Spitalgeriatrie zuhanden des Vorstandes.
 - Die Bearbeitung tariflicher und ökonomischer Fragen (z.B. Swiss-DRG).

DELEGIERTE

Paragraph 8

1. Liste der Delegierten der SFGG:
 - die Vertreter der SFGG in den Vorständen der SGG und der SGAIM,
 - den Vertreter der SFGG in der Titelkommission der FMH.
 - den Vertreter der SFGG in der Weiterbildungsstättenkommission der FMH (WBSK)
 - den Vertreter der SFGG in der Kommission für Weiter- und Fortbildung der FMH (KWFB)
 - den Vertreter in der UEMS
 - den Vertreter in der EUGMS
 - den Vertreter in der SGPMP/ Palliative-ch

Ihre Wahl, Stellvertretung und Pflichten sind im Artikel 27 der Statuten geregelt.